

Sitzung vom 23. Oktober 2013

1163. Anfrage (Finanzierung Sanierung Jagdschiessanlagen)

Die Kantonsrätinnen Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, und Edith Häusler-Michel, Kilchberg, haben am 1. Juli 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Medienmitteilung des Regierungsrates und Berichterstattung des Zürcher Unterländers übernimmt der Kanton Zürich den Baurechtsvertrag der Zürcher Jagdschützengesellschaft für die Jagdschiessanlage Au in Embrach. Gemäss Berichterstattung des Zürcher Unterländers soll der Kanton einen wesentlichen Teil der Sanierungskosten übernehmen, während die Baurechtsgeberin keinen Beitrag an die Sanierungskosten übernehmen müsse. Es entsteht der Eindruck, dass hier die Zürcher Jagdschützengesellschaft und die Gemeinde Embrach begünstigt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Bundesanteil an die Sanierungskosten von 40% gesichert?
2. Welches sind die gesetzlichen Grundlagen, damit der Kanton Zürich Sanierungskosten der Baurechtsgeberin und bisherigen Baurechtsnehmerin übernimmt?
3. Hat die Zürcher Jagdschützengesellschaft Rückstellungen für die Sanierung der Anlage gemacht, nachdem seit einem Jahrzehnt bekannt ist, dass saniert werden muss? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, wieso wird die Zürcher Jagdschützengesellschaft dafür mit einer Abnahme des Verursacherprinzips belohnt?
4. Soll mit diesem Entscheid auch ein Präjudiz für die Sanierung der anderen beiden Jagdschiessanlagen geschaffen werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, und Edith Häusler-Michel, Kilchberg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist über die Sanierung der drei Jagdschiessanlagen im Kanton Zürich informiert. Eine formelle Zusicherung der VASA-Beiträge (Beiträge gestützt auf die Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten, VASA; SR 814.681) durch das BAFU erfolgt jeweils mit dem Entscheid über das Zusicherungsgesuch und das konkrete Sanierungsprojekt. Das Gesuch für die Jagdschiessanlage Au, Embrach, wurde seitens des Kantons Zürich noch nicht gestellt. Für die Jagdschiessanlage Pfäffikon liegt die Zusicherung bereits vor.

Mit Schreiben vom 18. März 2013 teilte das BAFU mit, dass für die Jagdschiessanlage Au in Embrach die Frist vom 31. Dezember 2020 gemäss Art. 32e Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) in Betracht komme. Danach dürfen an diesen Standort keine Abfälle mehr gelangen. Die Beteiligung des Bundes an den Sanierungskosten kann damit als gesichert gelten.

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 32d Abs. 1 USG hat der Verursacher die Kosten für Altlastensanierungen zu tragen. Den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, trägt das zuständige Gemeinwesen (sogenannte Ausfallkosten; Art. 32d Abs. 3 USG).

Vorliegend müsste die Jagdschützengesellschaft als Verhaltensverursacherin einen wesentlichen Teil der Sanierungskosten übernehmen. Wie meist bei Schiessanlagen verfügen die Schiessvereine nur über sehr beschränkte finanzielle Mittel. Deshalb muss der Kanton regelmässig einspringen und die Ausfallkosten tragen. Der Baurechtsnehmer ist sogenannter Zustandsstörer, der nur einen sehr geringen Teil, nicht selten gar keine Kosten, zu tragen hat. Mit der Übertragung des Baurechts auf den Kanton hat dieser den entsprechenden bescheidenen Anteil zu tragen. Ohne die Übertragung hätte er diese Kosten als Ausfallkosten zu tragen. In der Summe ändert sich für die öffentliche Hand nichts.

Zu Frage 3:

Die Jagdschützengesellschaft Zürich hat sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den mit der Sanierung im Zusammenhang stehenden angefallenen oder noch anfallenden Kosten (Untersuchungs- und Entscheidungskosten, Kosten für den Rückbau der Anlage) zu beteiligen. Die Beteiligung der Jagdschützengesellschaft erfolgt einerseits indirekt dadurch, dass die Baudirektion das bestehende Baurecht lediglich zu einem symbolischen Kaufpreis von Fr. 1 übernehmen wird, andererseits überträgt die Jagdschützengesellschaft der Baudirektion gleichzeitig sämtliche Anlagen, Mobilien und das Betriebsinventar (einschliesslich Vorräte, bestehend aus Munition, Tontauben usw.) unentgeltlich. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass wichtige Komponenten der Mobilien und des Betriebsinventars (z. B. die Tontauben-Wurfmaschinen) auf der neu geplanten Anlage in Widstud, Bülach, weiter genutzt werden können. Zusätzlich hat die Jagdschützengesellschaft einen wesentlichen Anteil ihres Vermögens in Form eines pauschalen Kostenbeitrags von rund Fr. 45 000 an die Baudirektion zu leisten. Im Weiteren werden unter der neuen Führung durch die Baudirektion ab 1. Januar 2014 für die restliche Betriebszeit – als Beitrag aller Schiessenden an die Sanierungskosten – zusätzliche Gebühren pro Jeton zugunsten der Sanierungskosten erhoben.

Zu Frage 4:

Die Übernahme des Baurechts durch den Kanton hat auf die Sanierung der anderen beiden Jagdschiessanlagen und deren Kostentragung keinen Einfluss.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi